

dingt vorliegen, nämlich nur insofern, als der Abschluß dieser effektiven Zeitgeschäfte dadurch erleichtert wird, daß eigentliche Termingeschäfte, das heißt Abschlüsse zu anderen Handelszwecken als dem unmittelbaren An- und Verkauf der effektiven Ware, hinzutreten. Diese eigentlichen Termingeschäfte unterscheiden sich von den effektiven Lieferungsgeschäften nur im Zweck des Abschlusses, nicht in seinem Inhalt; jedes Termingeschäft stellt sich dar als ein Lieferungsgeschäft in meist vereinbarter d. h. Durchschnittsqualität zum üblichen Ort und üblichen Termin. Nur werden diese eigentlichen Termingeschäfte selten in der Absicht geschlossen, Anfangs- oder Schlußglied einer Kündigungskette zu sein, sondern sie führen nur dann zu einer Warenbewegung, wenn diese sich bis zum Lieferungstermin als vorteilhafter erweist als der Abschluß eines Gegengeschäftes. Wir werden noch sehen, daß für das Gros der eigentlichen Termingeschäfte dies eine Ausnahme bilden muß.

Das effektive Zeitgeschäft hat im Anfang der Entwicklung fast ausschließlich den Inhalt des Terminverkehrs ausgemacht; das bedeutet soviel, als daß der Terminhandel nur sehr gering entwickelt war. Das Neuartige des Terminhandels kommt den Kaufleuten, soweit man solches aus den kaufmännischen Berichten herauslesen kann, erst zum Bewußtsein, wenn sich z. B. Kaufleute entfernter Gegenden an Zeitkäufen beteiligen, während sie offensichtlich nicht effektiv abzunehmen, sondern nur zu spekulieren wünschen. Wo aber der Terminverkehr stark wurde, da trat das effektive Zeitgeschäft mehr und mehr zurück, da wurden die Ketten zwischen dem Effektiv-Lieferer und dem Effektiv-Abnehmer immer länger. Die ersten Termingeschäfte schloß man wohl in der Hoffnung, bis zum Lieferungstermin sich durch ein Gegengeschäft decken zu können, der starke Terminverkehr stärkte diese Hoffnung zur Gewißheit, und nur, wo diese Gewißheit besteht, wird der Kaufmann von Terminhandel sprechen⁹⁾.

⁹⁾ Deshalb werden sehr viele Termingeschäfte im Verkehr zwischen dem Börsenkommissionär und seinen auswärts wohnenden Auftraggebern durch Zahlung der Differenz zwischen dem Vertragspreis und dem Preise des Gegengeschäfts erledigt. Zur Bekämpfung des Börsenspieles lassen viele Staaten, auch Deutschland, den „Differenzeinwand“ zu, d. h. Geschäfte, bei denen vertragsmäßig effektive Lieferung ausgeschlossen ist, werden als „Differenzgeschäfte“ für klaglos erklärt. Dazu genügt an Stelle der ausdrücklichen Festlegung im Kontrakt die stillschweigende Vereinbarung, die der Richter nach der Rechtsprechung des Reichsgericht seit 1892 auch aus dem Mißverhältnis zwischen dem Vermögen des Kon-